

Zum Kapitel Lehrerbildung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 24

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

* Zum Kapitel Lehrerbildung.

Die Kathol. Bezirkslehrervereine München-Stadt und -Land haben folgende Beschlüsse zur Lehrerbildung aufgestellt:

A. Das Ziel der Lehrerbildung soll sein:

1. Die Vermittlung eines bestimmten Maßes von Allgemeinbildung mit einer fremden Sprache.

2. Die Vermittlung einer tiefgehenden konfessionellen Berufsbildung in Theorie und Praxis.

B. Bildungseinrichtungen für Volksschullehrer.

Der Bildungsgang der Volksschullehrer soll dem der Mehrzahl der andern gebildeten Berufe angeglichen werden, was durch die folgenden Einrichtungen geschehen kann:

1. Präparandenschule. Diese ist eine vierkürsige Anstalt, in die Knaben nach siebenjährigem Besuche der Volksschule auf Grund einer Prüfung aufgenommen werden.

Die Präparandenschule dient nur der allgemeinen Bildung. Ihr Lehrplan ist in der Weise zu gestalten, daß in den ersten Kursen nicht bloß der in der Volksschule erworbene Wissensstoff wiederholt, sondern auf dem Volksschulwissen weitergebaut wird. Das Wissen soll erweitert und vertieft und der Schüler allmählich zu wissenschaftlicher Bearbeitung und Verarbeitung der Bildungstoffe befähigt werden.

Nach Bestehen einer Präparanden-Schlussprüfung ist der Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst zu gewähren.

Wenn auch die Präparandenschule als die geeignetste Vorbereitungsanstalt auf das Lehrerseminar zu betrachten ist, so soll doch auch den Absolventen eines sechskürsigen Progymnasiums, einer sechskürsigen Realschule oder ähnlicher Anstalten der Zugang zum Lehrerseminar ohne Ablegung einer besondern Prüfung offen sein.

2. Das Lehrerseminar. Dieses ist die eigentliche Berufsbildungsanstalt für den Volksschuldienst und umfaßt drei Kurse. Davon dienen die beiden ersten Jahre der Allgemein- und Berufsbildung in gleichmäßiger Weise, während im dritten Jahre in erster Linie die Berufsbildung zu ihrem Rechte kommt (Pädagogium).

Die Allgemeinbildung bewegt sich in streng wissenschaftlichen Bahnen; bei der Berufsbildung ist neben der Vermittlung des theoretischen Wissensstoffes in ausgiebigster Weise die Einführung in die Volksschulpraxis zu pflegen.

Die Seminarschlussprüfung zerfällt in einen allgemein wissenschaftlichen und einen beruflichen Teil.

Um eine einheitliche Bildung und Erziehung der Volksschullehrer zu garantieren, sind Präparandenschule und Lehrerseminar zu siebenkürsigen Lehrerbildungsanstalten zu vereinigen.

3. Die Universität. Die Volksschullehrer sind auf Grund der Seminarschlussprüfung zum Hochschulstudium berechtigt. Dieses kann sich auf allgemein wissenschaftliche Fächer und auf spezielles Berufsstudium erstrecken.

An den Universitäten sind selbständige Lehrstühle für Pädagogik zu errichten, denen pädagogische Seminare und Übungsschule anzugliedern sind.

4. Die Anstellungsprüfung. Sie hat sich nur auf die Berufsbildung (in Theorie und Praxis) zu erstrecken.

Die bisher für die Schulpraktikanten und Hilfslehrer vorgeschriebenen Zwangs-Fortbildungskonferenzen sind aufzuheben. An ihre Stelle können freie Konferenzen aller Lehrkräfte eines Bezirkes treten, in denen diese die Früchte ihres Studiums und ihre Erfahrungen in der Schularbeit in gegenseitig befruchtender Weise austauschen.

C. Erziehung. Der Charakter unseres gesamten Volksschulwesens setzt eine Erziehung der Lehrer in christlichem Geiste voraus. Diese, wie ein erfolgreicher Unterricht, werden am besten gewährleistet:

1. durch geeignete Lehrerbildung; an den Lehrerbildungsstätten ist konsequent das Fachlehrersystem durchzuführen; von den Lehrerbildnern ist zu verlangen Absolvierung des Lehrerseminars (mindestens mit Note 2), vier Semester Hochschulstudium mit einer Abschlußprüfung, sowie vier Jahre Unterrichtspraxis in den erwähnten Fächern, bzw. in der Volksschule (Volksschulpraxis ist von allen Lehrerbildnern zu fordern, die im Lehrerseminar berufliche Fächer zu lehren haben);

2. durch gute Lehrbücher; diese müssen objektiv abgefaßt sein und die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigen; Zeitfäden sind als Unterrichtsbücher abzulehnen;

3. durch Anstaltserziehung der Präparandenschüler.

A.

* Der Kinematograph im Kt. Schwyz.

Eben erläßt der Reg.-Rat auf Antrag des Erz.-Rates folgende Verordnung betreff Regelung des Besuches der Kinematographentheater.

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen darf nur erteilt werden unter den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen.

Die Vorstellungen mit Grammophonen u. dgl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Die Zulassung zu den kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern bis zum erfüllten 16. Altersjahre auch in Begleitung der Eltern oder Vormünder untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen.

Eine Ausnahme besteht für besondere Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt der vorherigen Genehmigung des Ortschulrates. Der Besuch der Schulvorstellungen hat in Begleitung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 3. Von den Vorstellungen sind alle Bilder auszuschließen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind.

Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher in Doppel dem kantonalen Patentbureau einzureichen.

Den Polizeiorganen ist der Zutritt zu allen Vorstellungen jederzeit freigezattet.

§ 4. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen spätestens abends 10¹/₂ Uhr, diejenigen für Kinder spätestens abends 6 Uhr beendet sein.

§ 5. Patentinhaber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 53 und 54 des Gesetzes über das Handelsgewerbe enthaltenen Strafen.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Schulvorstellungen finden auch entsprechende Anwendung auf die Inhaber ständiger Kinematographentheater, die der Patentpflicht nicht unterliegen.

Wir begrüßen diesen Beschluß als weitblickend und zeitgemäß. Vernehmlassungsfrist bis 9. Juni 1912. einzureichen an das Erziehungsdepartement des Kts. Schwyz.

Reiseführer und Legitimationskarten

sind zu beziehen durch Herrn A. Schwanden, Lehrer in Zug.
